

# Bericht „Aus dem Gemeinderat“ der Sitzung vom 27.07.2023

Am 27.07.2023 hat in der Gemeindehalle ab 18:00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung stattgefunden. Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte hierzu sehr herzlich die Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Mitbürgerinnen und Mitbürger und die Presse. An die öffentliche Sitzung hat sich eine nichtöffentliche Sitzung angeschlossen.

## 1. Bekanntgaben aus letzter nicht öffentlicher Sitzung

Bürgermeisterin Silke Höflinger hat bekannt gegeben, dass im Rahmen der letzten nichtöffentlichen Sitzungen am 29.06.2023 und am 13.07.2023 folgende Beschlüsse gefasst wurden: **1)** Für die Belegung der Dächer der gemeindeeigenen Gebäude mit Photovoltaikanlagen wird eine Eigenbetrieb gegründet. Die Anschaffung der Photovoltaikanlagen erfolgt mit Eigen- oder Fremdkapital. Die Anlagen werden sukzessive und je nach Situation der Finanzlage ausgebaut. Als erstes werden die PV-Anlagen hergestellt, wo die größten Eigenstrombedarfe bestehen wie bspw. Kindergärten, Schulen und Rathaus. **2)** Die Kommunen sind gesetzlich zur Aufnahme und Unterbringung geflüchteter und Asyl suchender Menschen verpflichtet. Die Gemeinde Walddorfhäslach hat jährlich durchschnittlich 30 bis 40 Personen aufzunehmen. Seit 2014/2015 gelingt es, die Menschen dezentral in der Gemeinde unterzubringen, weil die Gemeinde bislang Gebäude aufkaufen oder Wohnraum anmieten konnte. Dies wird dauerhaft in dieser Größenordnung nicht mehr möglich sein, weshalb eine Teilzentralisierung erforderlich werden wird. Darüber hinaus wurde im Gemeinderat beschlossen, daß alle vermieteten gemeindeeigenen Liegenschaften überprüft werden sollen. **3)** Für die Belegung der ehemaligen Molkerei in Form von Kleinkunst und -kultur soll für den diesbezüglichen Förderkreis eine Anschubfinanzierung i. H. von 5.000 € und sodann jährlich i. H. von 3.000 € jährlich zur Verfügung gestellt werden. Bei einem Anpassungsbedarf wird der Gemeinderat über das erforderliche Budget entscheiden.

## **2. Gemeindeentwicklung – Klima- und Umweltschutz – Kommunale Klimaschutzmaßnahmen – European-Energy-Award (EEA)**

- **Kommunale Wärme- und Quartiersplanung**
- **Informationsveranstaltung – Herzliche Einladung**
- **Gemeinderatsinformation**

Die Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt, welcher in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung stattgefunden hat, folgt in der nächstwöchigen Amtsblattausgabe.

## **3. Gemeindeentwicklung – Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen – Schulen**

- **Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule**
- **Dachsanierungen Alt- und Mittelbau**
- **Fördermittelanträge und -bewilligungen**
- **Zeitlicher Verfahrensablauf**
- **Ausschreibung und Vergabe**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Die Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule besteht aus einem Altbau (Grundschulklassen 3 und 4 und Naturwissenschafts- und Technikräume), einem Mittelbau/alt und einem Mittelbau/neu (Aula, Schulrektorat, Lehrerzimmer, Bücherei, Schulklassenzimmer 5 bis 7/8) sowie einem Schulneubau (Schulklassen 8 bis 10) und einer neuen Mensa mit Schullehrküche.

Im vergangenen Jahr wurde festgestellt, daß das Dach des Mittelbaues/alt undicht ist und sich die Fassade in einem sanierungsbedürftigen Zustand befindet. Das Architekturbüro Hartmaier und Partner, Standort Reutlingen, welches bereits für die Neubaumaßnahmen Mensa und Schulhausneubau beauftragt war, wurde mit der Erstellung einer Kostenschätzung für die im vorstehenden Absatz beschriebene Maßnahme beauftragt. Auf Grundlage der vorgelegten Kostenschätzung i. H. von rund 1,1 MIO Euro wurde im vergangenen Jahr ein Förderantrag im Ausgleichstock gestellt. Dieser Förderantrag wurde vor einigen Wochen bereits mit 270.000 Euro bewilligt. Darüber hinaus wurde ein Förderantrag im Förderprogramm Schulbau gestellt. Die Bewilligung steht zwar noch aus, doch es ist mit Fördermitteln in Höhe von rund 400.000 bis 500.000 Euro zu rechnen. Im beschlossenen Haushaltsplan 2023 wurden die Finanzmittel dergestalt eingeplant, daß rund 650.000 Euro in diesem Jahr und 450.000 Euro im kommenden Jahr bewirtschaftet werden können. Vom Ablaufplan her war vorgesehen, daß die Gesamtsanierungsmaßnahme im Sommer 2023 begonnen und im Frühjahr 2024 abgeschlossen werden kann. Das Architekturbüro Hartmaier und Partner hat zu Beginn des Jahres angefragt, ob das Projekt infolge einer bürointernen Engpaßsituation ggf. um ein Jahr verschoben werden könnte.

Da diese Anfrage verneint werden mußte, wurde das örtliche Planungsbüro Theodor Neuscheler angefragt, ob eine Beauftragung mit Umsetzung der Maßnahme im Jahre 2023/2024 noch möglich erscheint. Das Planungsbüro hat die Auftragsannahme Anfang April 2023 bestätigt und zugleich mitgeteilt, daß im Jahre 2023 zunächst nur die Dachsanierung des Mittelbaues/alt umgesetzt werden könne (Ausschreibung, Vergabe, Ausführung). Die Fassadensanierung bedürfe einer aufwendigeren Detailplanung und könne daher erst im Frühjahr 2024 begonnen werden (Ausschreibung, Vergabe und Ausführung im Sommer 2024).

Da die Fördermittelanträge für das Jahr 2023 auf Grundlage der oben aufgeführten Kostenschätzung bereits gestellt waren und diese Fördermittelantragstellungen wiederum voraussetzen, daß die Ausschreibung und Vergabe der zu fördernden Maßnahme in diesem Jahr vollzogen wird, hat die Verwaltung nach eingehender Abwägung die Entscheidung getroffen, die Förderanträge nicht zu gefährden, sondern zusammen mit dem Dach des Mittelbaues/alt auch das Dach des Mittelbaues/neu und das Dach des Altbau, welche beide ebenfalls erneuerungsbedürftig sind (fachliche Feststellung ist erfolgt), zu sanieren, damit das Finanzvolumen, auf Grundlage dessen die Förderanträge gestellt wurden, keiner wesentlichen Veränderung unterliegt.

Hinzu kommt, daß diese Sanierungsaufgaben sowieso unweigerlich auf die Gemeinde zugekommen wären.

Des Weiteren besteht beim Altbau eine massive Taubenproblematik, die ebenfalls dringend angegangen werden muß. Die Einrichtung einer kostenintensiven (weil umfassend erforderlichen) Taubenabwehr auf einem erneuerungswürdigen Dach wäre ebenso nicht zielführend gewesen.

Aufgrund der Kostenschätzung i. H. von 1,10 MIO Euro, die durch das Planungsbüro Neuscheler mit den Dachsanierungen bestätigt und aufgrund der stetig steigenden Baupreise sogar übertroffen wurde (1,40 MIO Euro), wurde eine öffentliche Ausschreibung der Baumaßnahmen, aufgeteilt in die zwei Lose Altbau und Mittelbau (Vornahme nach Rücksprache mit dem Fördermittelgeber, damit mit dem Bau des Los 2 erst im kommenden Jahr sicher begonnen werden kann), vorgenommen und im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie den örtlichen Tagespressen veröffentlicht.

Die Submission hat am 19.07.2023 stattgefunden. Nach erfolgter Wertungsprüfung durch das beauftragte Planungsbüro Neuscheler können nun die nachfolgenden Ergebnisse übermittelt werden. Die Arbeiten für den Blitzschutz, die Taubenbekämpfung und für die Einrichtung eines neuen Oberlichtes im Mittelbau/neu werden noch vergeben.

**Los 1/Altbau** – Die wirtschaftlichsten Angebote für das Los 1 haben folgende Firmen abgegeben:

1. Gerüstbauarbeiten mit Fangnetzen (innen)

Firma Steck, Filderstadt	56.049,00 €
--------------------------	-------------

2. Dachsanierung

Firma Werner, Bad-Urach	234.019,78 €
-------------------------	--------------

	341.483,00 €
---	--------------

3. Flaschnerarbeiten

Firma Werner, Bad-Urach	10.880,77 €
-------------------------	-------------

	11.868,99 €
---	-------------

**Los 2/Mittelbau** – Die wirtschaftlichsten Angebote für das Los 2 haben folgende Firmen abgegeben:

1. Gerüstbauarbeiten mit Fangnetzen (innen)

Firma Rilling, Tübingen	37.341,72 €
	38.081,67 €)
	53.690,62 €

Die Firma  musste infolge fehlender Einheitspreise aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden.

2. Dachsanierung

Firma Werner, Bad-Urach	239.546,51 €
-------------------------	--------------

	368.468,03 €
---	--------------

3. Flaschnerarbeiten

Firma Werner, Bad-Urach	20.565,18 €
-------------------------	-------------

	22.232,95 €
---	-------------

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat hat für das **Los 1** die Beauftragung folgender Unternehmen, welche für das jeweilige Gewerk das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben, beschlossen:
  - a) Gewerk Gerüstbauarbeiten mit Fangnetzen: Firma Steck, Filderstadt, Bruttoangebot 56.049,00 €.
  - b) Gewerk Dachsanierung: Firma Werner, Bad Urach, Bruttoangebot 234.019,78 €.
  - c) Gewerk Flaschnerarbeiten: Firma Werner, Bad Urach, Bruttoangebot 10.880,77 €.
  
2. Der Gemeinderat hat für das **Los 2** die Beauftragung folgender Unternehmen, welche für das jeweilige Gewerk das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben, beschlossen:
  - a) Gewerk Gerüstbauarbeiten mit Fangnetzen: Firma Rilling, Tübingen, Bruttoangebot 37.341,72 €.
  - b) Gewerk Dachsanierung: Firma Werner, Bad Urach, Bruttoangebot 239.546,51 €.
  - c) Gewerk Flaschnerarbeiten: Firma Werner, Bad Urach, Bruttoangebot 20.565,18 €.

#### 4. Gemeindeentwicklung – Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen – U3-Betreuung

- Kindergarten Herdweg
- Einrichtung einer Gemeindekrippe
- Betreuungsentgelte mit Wirkung zum 01.09.2023
- Beratung und Beschlussfassung

Seit dem Jahre 2007 wird die U3-Betreuung auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Tagesmütterverein Reutlingen e. V. ausschließlich in Form der klassischen Tagespflege und durch die im Jahre 2013 eingerichteten „TigeR“ (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen, in diesem Jahr 10-jähriges Jubiläum) angeboten. Die Gemeinde übernimmt hierfür die vollständige Überlassung der Räumlichkeiten, der Einrichtung (beweglich und unbeweglich) und zahlt auch eine Platz- und Sachkostenpauschale pro Kind und Tagesmutter.

Wie in den Drucksachen GR-DS 196/2023 und 197/2023 dargelegt, steigt der Platzbedarf für die U3-Betreuung stetig.

Für den Kindergarten Herdweg war ursprünglich ebenfalls die Einrichtung eines TigeRs geplant, doch der Tagesmütterverein kann infolge des Fachkräftemangels die Umsetzung nicht durchführen, weshalb zum 01.09.2023 nun die erste Gemeindekrippe für die frühkindliche Betreuung von Kindern im Alter von einem bis drei Jahre eingerichtet und eröffnet wird. Erstaunlicherweise hat es ausreichend Bewerbungen für die U3-Kinderkrippe gegeben. Die erforderlichen Stellen konnten erfolgreich besetzt werden.

In räumlicher Hinsicht sind die U3-Krippe und die Ü3-Betreuungsgruppen im Kindergarten Herdweg getrennt, sie werden aber als eine Einrichtung gesehen und haben auch eine Einrichtungsleitung einschließlich Stellvertretung.

Von den 15 Kleinkindern der bisherigen TigeR-Warteliste wurden bereits 11 Kinder für das Krippenjahr 2023/2024 fest angemeldet. Die Krippe darf mit jeweils 10 Kindern betrieben werden. Da aber unterjährig Kinder in den Regelkindergarten wechseln, können laufend neue Kinder in die U3-Gruppe aufgenommen werden, um möglichst vielen Kindern die Aufnahme in der Einrichtung zu ermöglichen. Darüber hinaus können sich Eltern eine Krippenplatz auch teilen (Platzsharing). Hierbei sei darauf hingewiesen, dass, sobald eine Gemeinde sowohl Träger einer Krippe und eines Kindergartens ist, die Kinder gemäß KVJS-Betriebserlaubnis schon ab 2 Jahren und 7 Monaten in die Ü3-Betreuung wechseln können.

Im Zuge der Einrichtung einer Krippe müssen erstmalig Entgelte für die Betreuung festgesetzt werden. Die Festsetzung der Entgelte erfolgt in Anlehnung an das bisherige Ü3-Kindergartenentgeltmodell M1 (VÖ 35 Stunden/pro Woche). Da der Betreuungsaufwand für die U3-Betreuung mehr als doppelt so hoch als bei der Ü3-Betreuung ist, wird der Entgeltsatz der Ü3-Betreuung mit der Zahl Zwei multipliziert (in Anlehnung an den Mindestpersonalschlüssel: Der Personalschlüssel für 10 Krippenkinder beträgt 2,5 VZK und entspricht damit dem Mindestpersonalschlüssel für 25 Regelkindergartenkinder).

Die Berechnung der Entgelte auf Basis des Ü3-Modelles M1 stellt sich wie folgt dar: Das jetzige Ü3-Entgeltmodell M1 wird auf Grundlage eines fiktiven (weil nicht bestehenden) 20%-igen Kostendeckungsansatzes (Tabelle 1) multipliziert mit dem Faktor zwei, wodurch sich die U3-Entgelttabelle 2 ergibt. Dementsprechend würde das niedrigste Krippenentgelt in Abhängigkeit von Kinderzahl und Einkommen bei 48 € und das maximale Entgelt bei 370 € liegen. Im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden sind die vorliegenden Entgeltbeträge immer noch niedriger und somit am Günstigsten.

Der Gemeinderat hat folgende Krippenentgelttabelle mit Wirkung zum 01.09.2023 beschlossen:

**Modell-M1-VO--35-Wochenstunden**

Entgeltstufen		Familie mit Kinder unter 18 Jahren, Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder +
Stufe	Bruttoeinkommen pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	166	128	86	48
II	20.001 bis 30.000 Euro	196	150	106	64
III	30.001 bis 40.000 Euro	242	190	142	96
IV	40.001 bis 50.000 Euro	288	232	178	126
V	50.001 bis 70.000 Euro	326	266	210	148
VI	ab 70.001 Euro	370	300	236	166

## **5. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung**

- **Satzung über die Zulässigkeit von Garagen, Carports und Stellplätzen im Ortsteil Walddorf - Teilbereich Ost I**
- **Aufstellung und Auslegung vom 11.08.2023 bis 11.09.2023**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Die Garagen-, Carport- und Stellplatzsatzung wurde überarbeitet und neu gefasst. Dies betrifft im Besonderen die textliche Ausgestaltung, die Regelungen zur Anzahl von Stellplätzen in den Ortskernen (1,5 anstelle 2,0), die Bepflanzung und Begrünung von Stellplätzen und Garagen- und Carportdächern, auch in Verbindung mit Photovoltaikanlagen, die Neigung von Stellplätzen und die Ausgestaltung von Zufahrtswegen von und zu Stellplätzen.

Der Gemeinderat erteilte seine Zustimmung zu den vorliegenden Planungsunterlagen des einfachen Bebauungsplanes „Satzung über die Zulässigkeit von Garagen, Carports und Stellplätzen im Ortsteil Walddorf – Teilbereich Ost I“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung (Anlagen A1 bis A3), jeweils mit Datum vom 27.07.2023. Ebenso hat der Gemeinderat den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss vom 11.08. bis 11.09.2023 der oben und nachstehend aufgeführten Planungsunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Verwaltung mit der formgerechten Durchführung des Planauslegungs- und Anhörungsverfahrens beauftragt.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes erfolgte bereits unter den „Amtlichen Mitteilungen“ im Amtsblatt vom 03.08.2023.

## **6. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung**

- **Satzung über die Zulässigkeit von Garagen, Carports und Stellplätzen im Ortsteil Walddorf - Teilbereich Ost II**
- **Aufstellung und Auslegung vom 11.08.2023 bis 11.09.2023**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Die Garagen-, Carport- und Stellplatzsatzung wurde überarbeitet und neu gefasst. Dies betrifft im Besonderen die textliche Ausgestaltung, die Regelungen zur Anzahl von Stellplätzen in den Ortskernen (1,5 anstelle 2,0), die Bepflanzung und Begrünung von Stellplätzen und Garagen- und Carportdächern, auch in Verbindung mit Photovoltaikanlagen, die Neigung von Stellplätzen und die Ausgestaltung von Zufahrtswegen von und zu Stellplätzen.

Der Gemeinderat erteilte seine Zustimmung zu den vorliegenden Planungsunterlagen des einfachen Bebauungsplanes „Satzung über die Zulässigkeit von Garagen, Carports und Stellplätzen im Ortsteil Walddorf – Teilbereich Ost II“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung (Anlagen A1 bis A3), jeweils mit Datum vom 27.07.2023. Ebenso hat der Gemeinderat den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss vom 11.08. bis 11.09.2023 der oben und nachstehend aufgeführten Planungsunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Verwaltung mit der formgerechten Durchführung des Planauslegungs- und Anhörungsverfahrens beauftragt.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes erfolgte bereits unter den „Amtlichen Mitteilungen“ im Amtsblatt vom 03.08.2023.

## **7. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung**

- **Satzung über die Zulässigkeit von Garagen, Carports und Stellplätzen im Ortsteil Walddorf - Teilbereich West**
- **Aufstellung und Auslegung vom 11.07.2023 bis 11.09.2023**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Die Garagen-, Carport- und Stellplatzsatzung wurde überarbeitet und neu gefasst. Dies betrifft im Besonderen die textliche Ausgestaltung, die Regelungen zur Anzahl von Stellplätzen in den Ortskernen (1,5 anstelle 2,0), die Bepflanzung und Begrünung von Stellplätzen und Garagen- und Carportdächern, auch in Verbindung mit Photovoltaikanlagen, die Neigung von Stellplätzen und die Ausgestaltung von Zufahrtswegen von und zu Stellplätzen.

Der Gemeinderat erteilte seine Zustimmung zu den vorliegenden Planungsunterlagen des einfachen Bebauungsplanes „Satzung über die Zulässigkeit von Garagen, Carports und Stellplätzen im Ortsteil Walddorf – Teilbereich West“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung (Anlagen A1 bis A3), jeweils mit Datum vom 27.07.2023. Ebenso hat der Gemeinderat den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss vom 11.08. bis 11.09.2023 der oben und nachstehend aufgeführten Planungsunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Verwaltung mit der formgerechten Durchführung des Planauslegungs- und Anhörungsverfahrens beauftragt.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes erfolgte bereits unter den „Amtlichen Mitteilungen“ im Amtsblatt vom 03.08.2023.

## **8. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung**

- **Satzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Freiflächengestaltung im Ortsteil Walddorf - Teilbereich Ost I**
- **Aufstellung und Auslegung vom 11.08.2023 bis 11.09.2023**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Die Nebenanlagensatzung wird überarbeitet und eine der Grundstücksgröße angepasste Staffelung bzgl. der Einhaltung des maximalen umbauten Raums festgelegt. Die vorgenommene Staffelung der Grundstücksgrößen orientiert sich an den im Gemeindegebiet überwiegend vorhandenen Grundstücks- und Bebauungskategorien. Darüber hinaus werden weitergehende überarbeitete Regelungen zur Gestaltung von Nebenanlagen (Dachform / Dachneigung) getroffen. Mit der Neuaufstellung der Satzung über die Freiflächengestaltung sollen für das Gemeindegebiet einheitliche Festsetzungen zugunsten eines stimmigen Siedlungsbildes getroffen werden.

Der Gemeinderat erteilte seine Zustimmung zu den vorliegenden Planungsunterlagen des einfachen Bebauungsplanes „Satzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Freiflächengestaltung im Ortsteil Walddorf – Teilbereich Ost I“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung, jeweils mit Datum vom 27.07.2023. Ebenso hat der Gemeinderat den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss vom 11.08. bis 11.09.2023 der oben und nachstehend aufgeführten Planungsunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Planauslegungsverfahren formgerecht durchzuführen.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes erfolgte bereits unter den „Amtlichen Mitteilungen“ im Amtsblatt vom 03.08.2023.

## **9. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung**

- **Satzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Freiflächengestaltung im Ortsteil Walddorf - Teilbereich Ost II**
- **Aufstellung und Auslegung vom 11.08.2023 bis 11.09.2023**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Die Nebenanlagensatzung wird überarbeitet und eine der Grundstücksgröße angepasste Staffelung bzgl. der Einhaltung des maximalen umbauten Raums festgelegt. Die vorgenommene Staffelung der Grundstücksgrößen orientiert sich an den im Gemeindegebiet überwiegend vorhandenen Grundstücks- und Bebauungskategorien. Darüber hinaus werden weitergehende überarbeitete Regelungen zur Gestaltung von Nebenanlagen (Dachform / Dachneigung) getroffen. Mit der Neuaufstellung der Satzung über die Freiflächengestaltung sollen für das Gemeindegebiet einheitliche Festsetzungen zugunsten eines stimmigen Siedlungsbildes getroffen werden.

Der Gemeinderat erteilte seine Zustimmung zu den vorliegenden Planungsunterlagen des einfachen Bebauungsplanes „Satzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Freiflächengestaltung im Ortsteil Walddorf – Teilbereich Ost II“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung, jeweils mit Datum vom 27.07.2023. Ebenso hat der Gemeinderat den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss vom 11.08. bis 11.09.2023 der oben und nachstehend aufgeführten Planungsunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Planauslegungsverfahren formgerecht durchzuführen.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes erfolgte bereits unter den „Amtlichen Mitteilungen“ im Amtsblatt vom 03.08.2023.



## **10. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung**

- **Satzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Freiflächengestaltung im Ortsteil Walddorf - Teilbereich West**
- **Aufstellung und Auslegung vom 11.08.2023 bis 11.09.2023**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Die Nebenanlagensatzung wird überarbeitet und eine der Grundstücksgröße angepasste Staffelung bzgl. der Einhaltung des maximalen umbauten Raums festgelegt. Die vorgenommene Staffelung der Grundstücksgrößen orientiert sich an den im Gemeindegebiet überwiegend vorhandenen Grundstücks- und Bebauungskategorien. Darüber hinaus werden weitergehende überarbeitete Regelungen zur Gestaltung von Nebenanlagen (Dachform / Dachneigung) getroffen. Mit der Neuaufstellung der Satzung über die Freiflächengestaltung sollen für das Gemeindegebiet einheitliche Festsetzungen zugunsten eines stimmigen Siedlungsbildes getroffen werden.

Der Gemeinderat erteilte seine Zustimmung zu den vorliegenden Planungsunterlagen des einfachen Bebauungsplanes „Satzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Freiflächengestaltung im Ortsteil Walddorf – Teilbereich West“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung, jeweils mit Datum vom 27.07.2023. Ebenso hat der Gemeinderat den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss vom 11.08. bis 11.09.2023 der oben und nachstehend aufgeführten Planungsunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Planauslegungsverfahren formgerecht durchzuführen.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes erfolgte bereits unter den „Amtlichen Mitteilungen“ im Amtsblatt vom 03.08.2023.

## **11. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenbereich**

- **Bebauungsplan „Grind“ – Änderung für das Grundstück Flst. Nr. 894/16**
- **Aufstellungs- und Auslegungsbeschuß**
  - **Auslegung vom 13.08.2021 bis 14.09.2021**
  - **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
  - **Beratung und Beschlußfassung**
- **Zweite Auslegung vom 11.08.2023 bis 11.09.2023**
  - **Beratung und Beschlußfassung**

Der Bebauungsplan „Grind – Änderung für das Grundstück Flst. Nr. 894/16“ wird in der Zeit vom 11.08.2023 bis 11.09.2023 erneut öffentlich ausgelegt. Grundlage hierfür ist die erste Offenlage vom 13.08.2021 bis 14.09.2021 und die damit verbundene Stellungnahme vom Kreisumweltschutzamt.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat behandelt die zum Bebauungsplan „Grind – Änderung für das Grundstück Flst. Nr. 894/16“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen, im Rahmen der ersten Auslegung vom 13.08.2021 bis 14.09.2021 von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten und eingegangenen Stellungnahmen, die in der Anlage A1 zusammengefasst dargestellt und abgewogen sind. Auf dieser Grundlage beschließt der Gemeinderat den vorgelegten Abwägungs- und Beschlussvorschlägen entsprechend der Anlage A1 zu folgen.
2. Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zum Bebauungsplan „Grind – Änderung für das Grundstück Flst. Nr. 894/16“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, jeweils mit Datum vom 27.07.2023. Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Auf Grundlage des § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.
3. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der zweiten öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanungsunterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für einen Monat im Zeitraum vom 11.08.2023 bis 11.09.2023 und beauftragt die Verwaltung, die zweite öffentliche Auslegung und das Beteiligungsverfahren erneut formgerecht durchzuführen und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntzugeben.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes erfolgt nochmals unter den „Amtlichen Mitteilungen“ in diesem Amtsblatt.

## **12. Baugesuche:**

Keine gesonderte Veröffentlichung.

### **13. Bürgerfragestunde:**

Bürgermeisterin Silke Höflinger hat die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger gefragt, ob es Anregungen, Wünsche oder sonstige Fragestellungen an den Gemeinderat, an die Gemeindeverwaltung oder die Bürgermeisterin gibt. Aus Datenschutzgründen werden nur die Wortmeldungen der Mitbürgerinnen und Mitbürger wiedergegeben, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

Herr Thomas Hipp fragte nach, inwieweit beim Nahwärmekonzept auch andere Energieträger wie bspw. Photovoltaikanlagen mit einbezogen werden. Bürgermeisterin Höflinger antwortete, daß selbstverständlich auch Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung in einem Nahwärmekonzept Einfluß finden werden, denn letztendlich werde ein notwendiger Energiemix angestrebt.

Herr Karl Heinrich Schaal fragte nach, warum die auf den Dächern der Gustav-Werner-Schule bestehenden Photovoltaikanlagen der BürgerSolarGbR zurückgebaut und vernichtet werden sollen. Warum werden die Anlagen von der Gemeinde nicht weiterbenutzt. Bürgermeisterin Höflinger teilte mit, daß die 20ig Jahre alten Anlagen sich immer noch im Eigentum der BürgerSolarGbR befinden und keinesfalls vernichtet werden. Im Hinblick auf eine Übernahme durch die Gemeinde bedarf es noch weiterführender Beratungen im Gemeinderat, zumal die Dächer saniert und neu hergestellt werden und daher auch die Frage nach einer Neuanlage in fachlicher und finanzieller Hinsicht eindeutig beantwortet werden müsse.

Herr Karl Heinrich Schaal fragte nach, ob man im Gemeindeamtsblatt eine Rubrik „Zum Tauschen/Zum Verschenken“ einrichten könnte, damit noch brauchbare Dinge nachhaltig verwertet werden könnten. Bürgermeisterin Höflinger antwortete, daß man dies gerne einführen könnte, i. B. auch auf der Gemeindehomepage. Allerdings dürfe man ausschließlich Sachen verschenken, da ansonsten eine Anzeigenpflicht bestehen würde.

### **14. Bekanntgaben und Verschiedenes:**

#### **14.1 Bekanntgaben Verwaltung: Keine**

#### **14.2 Verschiedenes Gemeinderat:**

Gemeinderätin Decker-Röckel fragte an, ob man den Kreisarchivar für einen Vortrag über das 300-jährige Marktrecht Walddorf anfragen könnten. Bürgermeisterin Höflinger teilte mit, daß man diese Anfrage gerne an den Kreisarchivar weiterleiten werde.

Gemeinderätin Decker-Röckel teilte mit, daß die Zuschauerinnen und Zuschauer beim Kinderfest entlang des Weihewiesenweges keinen Schatten gehabt hätten und man doch entlang dieses Weges Bäume als Lehrpfad für die Schülerinnen und Schüler pflanzen könnte. Sie habe einige Grundstückseigentümer schon angefragt und wohl deren grundsätzliche Zustimmung zur Baumpflanzung erhalten, insofern die Pächter der jeweiligen Grundstücke damit einverstanden seien. Die Pächter teilten wohl auf eine erste Anfrage mit, daß sich der Bewirtschaftungsaufwand bei einer gesetzten Baumreihe erhöhen werde. Sie bittet diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Bürgermeisterin Höflinger teilte hierzu mit, daß man das gerne tun werde. Allerdings sollte man hierfür zunächst prüfen, inwieweit eine Baumpflanzung in diesem Bereich sinnvoll umgesetzt werden könnte, auch wegen der Abstände und der in diesem Bereich verlegten Leitungen (Abwasser, Wasserversorgung, Strom...). Man werde sich dem Thema zeitnah annehmen.

Gemeinderätin Gebauer teilte mit, daß an der Fahrradladestation eine Lampe keine Leuchtmittel hat. Bürgermeisterin Höflinger dankte für die Mitteilung. Man werde das beheben.

### **15. Schließung der öffentlichen Sitzung und Verabschiedung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger dankte allen Anwesenden für ihr Kommen, die guten Beratungen und das Interesse an der Sitzung und wünschte den Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Presse einen guten Nachhauseweg und einen schönen Abend.